



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 9/21. Mai 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets des Marktes Tüßling, Landkreis Altötting, und der Gemeinde Polling, Landkreis Mühldorf a. Inn, sowie der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2004

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land für das Haushaltsjahr 2004

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2004

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2004

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen;
Bildung von Fachsprengeln im Ausbildungsberuf „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen;
Bildung eines Fachsprengels im Ausbildungsberuf „Friseur“

Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets des Marktes Tüßling, Landkreis Altötting, und der Gemeinde Polling, Landkreis Mühldorf a. Inn, sowie der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn

Vom 30. April 2004 230-1402-11/02

69 Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

69 § 1

70 (1) Aus der Gemeinde Polling, Landkreis Mühldorf a. Inn, wird eine Fläche von 207 m² ausgegliedert und in den Markt Tüßling, Landkreis Altötting, eingegliedert.

70 (2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Mühldorf a. Inn und Altötting geändert.

70 (3) Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis Nr. 492 des Vermessungsamts Burghausen für die Gemarkung Tüßling. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Burghausen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

71 § 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

73 § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

73 München, 30. April 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 69

74

75 KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2004

75 I.

76 Auf Grund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

76 § 1

Der Wirtschaftsplan 2004 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen (inkl. Gewinnvortrag
aus 2002) auf 165 371 010 €
in den Aufwendungen auf 165 072 064 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 17 604 047 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 5 000 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2004 sind nicht angesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Betriebsumlage	639 101 €
davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	489 551 € 149 550 €
Investitionsumlage	416 676 €
davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	319 174 € 97 502 €

(2) In der Investitionsumlage sind für den Schuldendienst 366 676 € Tilgungsleistungen enthalten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 5 500 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2004.

II.

Der Wirtschaftsplan 2004 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstr. 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 22. April 2004

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABI 2004, S. 69

TOURISMUSVERBAND STARNBERGER FÜNF-SEEN-LAND

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 9 (3) der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 607 460 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 0 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf 327 760 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandsmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 226 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Starnberg, 21. April 2004

Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land

Karl Roth

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem 7. Mai 2004 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

OBABI 2004, S. 70

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2004

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck erlässt auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 38 484,79 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4 350,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 38 484,79 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis:	Einwohner (Stand: 30.06.2003)	%	Euro
Fürstentfeldbruck	198 409	34,88	13 423,49
Sarnberg	127 988	22,50	8 659,08
Dachau	132 827	23,35	8 986,20
Landsberg	109 589	19,27	7 416,20
Gesamt	568 813	100,00	38 484,79

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Fürstentfeldbruck, 3. Stock, Zimmer 312, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstentfeldbruck, 9. März 2004

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Fürstentfeldbruck

Thomas Karmasin

Verbandsvorsitzender

OBABL 2004, S. 70

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 12. Februar 2004 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2004 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Haushaltssatzung 2004 mit Schreiben vom 23. April 2004 IB4-1517.51-60 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2004 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksver-

waltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4409, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 3. Mai 2004
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 088 030 000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 21 880 000 €

ab.

(2) Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2004 werden hiermit festgesetzt:

1. Kinderzentrum München

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 11 236 600 €
in den Aufwendungen mit 12 852 700 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 425 000 €

2. Bezirksklinik an der Uhlandstraße

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 550 500 €
in den Aufwendungen mit 1 050 000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 169 074 €

(3) Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Bezirkskrankenhaus Haar

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 128 372 100 €
in den Aufwendungen mit 133 914 800 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 19 804 600 €

2. Bezirksklinikum Gabelsee

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 55 090 050 €
in den Aufwendungen mit 58 082 800 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7 259 000 €

3. Bezirkskrankenhaus Taufkirchen

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 24 017 600 €
in den Aufwendungen mit 24 098 400 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2 460 700 €

4. Heckscher Klinik München mit Abteilung Rottmannshöhe
im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 20 950 400 €
in den Aufwendungen mit 21 884 000 €
im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 507 800 €

5. Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Krankenhaus Agatharied
im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 8 613 500 €
in den Aufwendungen mit 9 412 900 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 199 600 €

6. Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Garmisch-Partenkirchen

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 5 011 500 €
in den Aufwendungen mit 5 311 300 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 101 200 €

7. Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Landsberg am Lech

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 5 727 600 €
in den Aufwendungen mit 5 987 500 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 120 600 €

8. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 3 767 600 €
in den Aufwendungen mit 5 255 700 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 212 000 €

9. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2003/2004 - vgl. § 6)

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 655 500 €
in den Aufwendungen mit 605 500 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15 000 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7 000 000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Haar	1 455 900 €
Bezirkskrankenhaus Gabersee	1 558 000 €
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils)	80 000 €

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser und übrigen Eigenbetriebe sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6 939 800 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Haar	9 400 000 €
Bezirkskrankenhaus Gabersee	7 045 000 €
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils)	2 290 000 €

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser und übrigen Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2004 auf

814 957 520,42 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2004 einheitlich auf

23,55 v. H. der Umlagegrundlagen 2004 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 280 000 000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen wird festgesetzt:

Kinderzentrum München	4 000 000 €
Bezirksklinik an der Uhlandstraße	500 000 €

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt

Bezirkskrankenhaus Haar	18 590 000 €
Bezirkskrankenhaus Gabersee	8 170 000 €
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen	3 445 000 €
Heckscher Klinik	3 300 000 €

Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Krankenhaus Agatharied	1 294 000 €
--	-------------

Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Garmisch-Partenkirchen	785 000 €
---	-----------

Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Landsberg am Lech	879 000 €
--	-----------

Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon	1 000 000 €
--	-------------

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jeden Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

München, 3. Mai 2004
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABl 2004, S. 71

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln im Ausbildungsberuf
„Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“****Bekanntmachung vom 5. Mai 2004
540.2-5204-3/04**

1. An den nachfolgend genannten Städtischen und Staatlichen Berufsschulen werden im Ausbildungsberuf „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	10,11,12,13	Lkr. Dachau Lkr. Fürstenfeldbruck Aus dem Lkr. Pfaffenhofen die Gemeinden Geisenfeld Gerolsbach Hettenshausen Hohenwart Immünster Jetzendorf Pfaffenhofen a.d. Ilm Pömbach Reichertshausen Rohrbach Scheyern Schweitenkirchen Wolnzach	Staatl. Berufsschule Dachau
		Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Aus dem Lkr. Pfaffenhofen die Gemeinden Baar-Ebenhausen Ermsgaden Manching Münchsmünster Reichertshofen Vohburg a. d. Donau	Staatl. Berufsschule Eichstätt
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	10,11,12,13	Lkr. Erding Lkr. Freising Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden Anzing Forstinning Hohenlinden Markt Schwaben Piening Poing	Staatl. Berufsschule Freising
		Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	Staatl. Berufsschule Miesbach
		Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf	Staatl. Berufsschule I Mühldorf

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
		Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden Aßling Ebersberg Emmering Fraueneuharting Grafing b. München Steinhöring	Staatl. Berufsschule I Rosenheim Staatl. Berufsschule I Traunstein Staatl. Berufsschule Weilheim
		Lkr. Berchtesgadener Land	
		Lkr. Traunstein	Städt. Berufsschule für das Spenglerhandwerk u. für Versorgungstechnik München
		Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg a. Lech Lkr. Starnberg Lkr. Weilheim-Schongau	
		Lkr. München LHSt. München Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden Baiern Bruck Egmatting Glonn Kirchseeon Moosach Oberpfarrmarn Vaterstetten Zorneding	

2. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufs haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

3. Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufen 10 und 11 zum 1. August 2004, für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2005 und für die Jahrgangsstufe 13 zum 1. August 2006 wirksam.

4. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

München, 5. Mai 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 73

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Fachsprengels im Ausbildungsberuf
„Friseur“****Bekanntmachung vom 5. Mai 2004
540.2-5204-2/04**

1. An der nachfolgend genannten Staatlichen Berufsschule wird im Ausbildungsberuf „Friseur“ ein Fachsprengel gebildet, der folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfasst:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Friseur	10, 11, 12	Lkr. Eichstätt KfrSt. Ingolstadt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Aus dem Lkr. Pfaffenhofen die Gemeinden Baar-Ebenhausen-Ernsgaden Manching Münchsmünster Reichertshofen Vohburg a. d. Donau	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt

2. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufes haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

3. Die Sprengelbildung wird für die Jahrgangsstufe 10 zum 1. August 2004, für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2005 und für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2006 wirksam.

4. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

München, 5. Mai 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 73

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Vom 6. Mai 2004 540.2-5103-ED-2/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 20. Mai 1992 (RABl OB S. 108), zuletzt geändert durch die Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 24. März 2004 (OBABl S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.a	Volksschule Dorfen-Nord (Grundschule) Der Stadtteil Dorfen der Stadt Dorfen nördlich der Isen/des Isenkanals mit Ausnahme der Straßen Alte Isen, Adenauerring, Mühlangerstraße; dazu die Stadtteile Aich, Anning, Berg, Bernöd, Brodshub, Brunau, Dürmeibach, Eck (ehem. Gemeinde Hausmehring), Embach, Esterndorf, Furt, Graß, Haidvocking, Hain, Hampersdorf, Harbach,

Hienering, Homating, Krottenthal, Landersdorf, Lappach, Lerchenhub, Lindum, Litzlbach, Loipfering, Mehlmühle, Mösl, Niederham, Oberdorfen, Oberseebach, Osendorf, Osterloh, Parschalling, Pemberg, Pfaffing (ehem. Gemeinde Watzling), Pürstling, Rinning, Roggfling, Rutzmoos, Schmiedham, Stetten, Unterseebach, Vocking, Waxeneck, Westholz, Winkl und Zeilhofen der Stadt Dorfen;

dazu aus der Gemeinde Lengdorf die Gemeindeteile Schaflding, Nodering und Schachtenseeon.

2. § 1 Nr. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.b	Volksschule Dorfen-Süd (Grundschule) Der Stadtteil Dorfen südlich der Isen / des Isenkanals zuzüglich der Straßen Alte Isen, Adenauerring, Mühlangerstraße; dazu die Stadtteile Kloster Moosen, Oberhausmehring, Orlfing, Unterhausmehring und Zieglhaus der Stadt Dorfen.

3. § 1 Nr. 4 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.c	Volksschule Dorfen (Hauptschule) Die unter Ziffer 4 Buchst. a, b und d beschriebenen Gebiete. Dazu die Jahrgangsstufen 7 – 9: Aus der Gemeinde Sankt Wolfgang die Gemeindeteile Armstorf und Mayerhof.

4. § 1 Nr. 4 Buchst. d erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.d	Volksschule Grüntegernbach in Dorfen (Grundschule) Aus der Stadt Dorfen die Stadtteile Algasing, Altweg, Anzing, Bachzelten, Bergham, Bichl, Brandlhub, Brandstätt, Breitenloh, Eglafing, Eibach, Elsenbach, Engelschalling, Fischeröd, Fuchsbichl, Geiersberg, Geierseck, Granting, Großkatzbach, Grün, Grünbach, Grüntegernbach, Haagmaier, Haid, Haslwart, Haus, Herrnöd, Hinteröd, Holzmann, Holzmichl, Hub (ehem. Gemeinde Tegernbach) Hundsmüthing, Jaibing, Jakobrettenbach, Kalling, Kalteneck, Kalternbach, Kirchstetten, Kirnham, Kraham, Kronsöd, Kummer-eck, Längthal, Loiperstätt, Mannseich, Nelharting, Neuharting, Neudeck, Nicklhub, Norlaching, Obergebensbach, Oberkorb, Oberzeil, Pfaffing, Prenning, Polding, Rosenöd, Scheideck, Scher-genhub, Schirmading, Schmalhub, Schrollham, Sinsöd, Solling, Statt, Straß (ehem. Gemeinde Tegernbach), Taggrub, Tappberg, Taubenthal, Thal b. Grünbach, Thal b. Nehaid, Untergebenschub, Unterkorb, Unterreith, Unterzeil, Urtlfing, Vilsöd, Voldering, Weckerling, Weg, Wies (ehem. Gemeinde Tegernbach), Wilnham, Wöhrmühle, Wölling, Wohlsag, Wolfleck und Zieglhub.

5. § 1 Nr. 4 Buchst. e erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.e	Volksschule Schwindkirchen in Dorfen (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Dorfen ohne die unter Nr. 4 Buchst. a, b, und d aufgeführten Stadtteile und ohne die Stadtteile Galgenberg, Haidach, Holz, Hub (ehem. Gemeinde Watzling), Pausenberg, Tiefenbach und Watzling; dazu aus der Gemeinde Obertaufkirchen (Lkr. Mühldorf a. Inn) die Gemeindeteile Brandstät, Brunn, Grüngiebing, Hiller, Hillermaurer, Kielöd und Marx a. Holz.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, 6. Mai 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 74

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck

Vom 3. Mai 2004 540.2-5103-FFB-1/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 3. August 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 7. Mai 2003 (OBABI S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 12 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.a.	Volksschule Maisach (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Maisach ohne die Gemeindeteile Gernlinden und Gernlinden-Ost.

2. § 1 Nr. 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.b.	Volksschule Gernlinden in Maisach (Grundschule) Aus dem Gebiet der Gemeinde Maisach die Gemeindeteile Gernlinden und Gernlinden-Ost.

3. § 1 Nr. 12 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.c.	Volksschule Maisach (Hauptschule) Das unter Nr. 12 Buchst. a. beschriebene Gebiet sowie das Gebiet der Gemeinde Egenhofen. Dazu die Jahrgangsstufen 5 bis 9; Aus der Gemeinde Maisach die Gemeindeteile Gernlinden und Gernlinden-Ost.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, 3. Mai 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 75

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 3. Mai 2004 540.2-5103-M-LD-2/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 12. März 2004 (OBABI S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 29 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
29.b.	Michael-Ende-Volksschule Unterschleißheim (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Unterschleißheim südlich folgender Linie: Südlicher Schnittpunkt Gemeindegebietsgrenze / Bahnlinie S1 – Bahnlinie S1 – Le-Crès-Brücke – Raiffeisenstraße (einschließlich) – Nelkenstraße (ausschließlich) – Stadionstraße (einschließlich) – Münchner Ring (einschließlich) bis zum Schnittpunkt Gemeindegebietsgrenze / B 13.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 3. Mai 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 75

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweihundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 28. April 2004 540.2-5103-M-8/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 9. September 2003 (OBABl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
15.	Volksschule München, an der Bernaystraße (Grundschule) Lieberweg (nicht zugehörig) – Wiegandweg (nicht zugehörig) – Hauttmannweg (nicht zugehörig) – Bastianweg (Mitte) – Winckelmannweg (Mitte) – Linie vom Winckelmannweg zur Kreuzung Neuherbergstraße / Rockefellerstraße nach Norden – von dort kürzeste Linie zwischen Mortonstraße und Morsering zur Stadtgrenze – Stadtgrenze – Ingolstädter Landstraße (Mitte) – Am Haag (nicht zugehörig) – Spengelplatz (nicht zugehörig) – Elsterweg (nicht zugehörig) – Grasmückenweg – Rothpletzstraße (nicht zugehörig) – Rathenastraße (nicht zugehörig) – Lieberweg (nicht zugehörig).

2. § 1 Nr. 77 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
77.	Volksschule München, an der Hugo-Wolf-Straße (Grundschule) Bahnlinie Freimann / Milbertshofen – Schleißheimer Straße (Mitte) – Neuherbergstraße (Mitte) – kürzeste Linie von der Kreuzung Neuherbergstraße / Rockefellerstraße zum Winckelmannweg – Winckelmannweg (Mitte) – Bastianweg (Mitte) – Hauttmannweg – Wiegandweg – Lieberweg – Knorrstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie Freimann / Milbertshofen.

3. § 1 Nr. 170 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
170.	Volksschule München, am Hildegard-von-Bingen-Anger (Grundschule)

Stadtgrenze – kürzeste Linie von der Stadtgrenze nach Süden zur Kreuzung Neuherbergstraße / Rockefellerstraße – Neuherbergstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – Goldschmiedplatz (nicht zugehörig) – Theleustraße (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

München, 28. April 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 76

Nichtamtlicher Teil**Buchbesprechungen, Literaturhinweise****Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach**

Groh/Haubelt u.a., **Der Bürgerentscheid in Bayern**; Ratgeber für Praxis und Lehre – CD-ROM. 2. Update, Rechtsstand: 1. November 2003, 53,50 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**; Steuern, Gebühren und Beiträge. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2004, 128 S., 34 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (951 S. im Ordner) 62 €.

Klein/Uckel/Ibler, **Kommunen als Unternehmer** – Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe; Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Februar 2004, 104 S., 34,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (994 S. im Ordner) 65 €.

Bleicher/Bunzel u.a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzbares Vorschriftenammlung mit Kommentar. 88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 6. Januar 2004, 112 S., 37,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 200 S. im Ordner) 57 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzbares Sammlung. 95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Januar 2004, 128 S., 39,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 947 S. im Ordner) 57 €.

Kraus, **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**; Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen. 19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 31. Dezember 2003, 104 S., 35,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (970 S. im Ordner) 73 €.